

Schloss 1
Postfach 276
3800 Interlaken
Telefon 031 635 97 70
Telefax 031 635 97 71

Unsere Referenz: GGGE 114/2013/pa

Interlaken, 18. April 2013

BEWILLIGUNG F (Verfügung) zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank



Standortgemeinde Matten bei Interlaken

Veranstalter ACS Bern

Verantwortliche Person
(Rechnungsadresse)

Anlass Autoslalom

Ort / Lokal Flugplatz Matten/Interlaken

Betrieb / Motorenlärm

- | | | | | |
|---|------------|------------|--|----------------------------|
| - | Donnerstag | 02.05.2013 | ab 08.00 Uhr | Aufbau des Parcours |
| - | Freitag | 03.05.2013 | 07.00 bis 12.00 Uhr 13.30 bis 18.00 Uhr | Rennbetrieb Rennbetrieb |
| - | Samstag | 04.05.2013 | 08.00 bis 12.00 Uhr 13.30 bis 18.00 Uhr | Rennbetrieb Rennbetrieb |
- Die **Mittagspausen von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr** müssen zwingend eingehalten werden. Ferner ist das Erzeugen von Motorenlärm während der Mittagszeit zu unterlassen.

Anzahl Sitz-/Stehplätze 200

Bedingungen und Auflagen

ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung. Die verantwortliche Person muss während der ganzen Betriebszeit anwesend sein.

1. Auflagen zum Verkehr der Einwohnergemeinde Matten

- Die An- und Wegfahrt darf nicht durch das Dorf Matten (Aenderbergstrasse) erfolgen. Die Anfahrt erfolgt bei der Autobahnausfahrt Interlaken-Ost und dort weiter gemäss Signalisation Richtung Bönigen-Geissgasse-Flugplatz oder via Wilderswil. Die Wegfahrt hat auf gleichem Weg zu erfolgen.
- Sperrung ab Flugplatz Richtung Matten/Aenderbergstrasse mit Scherengitter oder Gitterabsperrung inkl. „Allgemeines Fahrverbot“.
- Die Absperrung muss von einer Patrouille ständig bewacht werden (gemäss beschrieb im Verkehrsdispositiv).
- Die Ausfahrt beim Parkplatz ist mit „Transit“ Richtung Lutschinenbrücke zu signalisieren.
- Die Kosten der Strassensperrung (inkl. Publikationskosten) gehen zu Lasten des Veranstalters. **Die Publikation im Amtsanzeiger wird durch die Sicherheitskommission Matten und Auftrag gegeben.**

2. Allgemeines

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und –besteck verwendet werden.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- Die verantwortliche Person wird ausdrücklich auf die Pflicht aufmerksam gemacht, auch unmittelbar ausserhalb des Festareals für Ruhe und Ordnung zu sorgen, namentlich die Gäste anzuhalten, keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Sie hat nötigenfalls unter ihrer Verantwortung stehende Hilfskräfte einzustellen und entsprechend zu instruieren (Art. 21 GGG).
- Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Schallpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen. Für Veranstaltungen mit höheren Immissionen ist ein Meldeformular einzureichen. Dieses finden Sie auf www.jgk.be.ch/regierungsstatthalter unter der Rubrik: Dokumente/Gastgewerbe.
- Bei berechtigten Klagen wegen Lärmimmissionen sind die Kontrollorgane berechtigt, die Veranstaltung vorzeitig abzubrechen.

3. Jugendschutz

Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

- die Abgabe, der Verkauf und die Weitergabe von alkoholischen Getränken wie Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren und an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler verboten ist (Art. 29, Bst. a GGG),
- die Abgabe von gebrannten alkoholischen Getränken, Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist (Art. 29, Bst. b GGG),
- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen,
- die Abgabe, der Verkauf und die Weitergabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist (Art. 16 HGG),
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste, alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 28 GGG).
- An den Verkaufsstellen sind Hinweisschilder anzubringen, die auf die Abgabebeschränkung aufmerksam machen. Plakate, Armbänder etc. können gratis unter www.jugendschutzbern.ch bestellt werden.

4. Schutz vor dem Passivrauchen

- Gestützt auf Art. 20a, Abs. 1-3 der Gastgewerbeverordnung (GGV) ist das **Rauchen in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen verboten**¹⁾. Dies gilt auch für Festzelte und Wintergärten, auch wenn Seitenwände geöffnet werden können.

Auflagen gem. Art. 27 Abs. 3, Bst. a – d GGG:

- a) Die Innenräume sind rauchfrei.
- b) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- c) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- d) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Art. 49 Abs. 2 GGG: Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot gemäss Art. 27 Absatz 1 GGG missachtet.

¹⁾ sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde (www.be.ch/rauchen)

Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

5. Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung

Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/kl/publikationen/Informationsdokumente.html>.)

6. Gebühren

| | | |
|--------------------|------------|--------------|
| Alkoholabgabe | CHF | 50.-- |
| Bearbeitungsgebühr | CHF | 30.-- |
| Total | CHF | 80.-- |

Die Rechnung wird mit separater Post an die verantwortliche Person zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli

W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten bei Interlaken
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonales Laboratorium Bern
- Buchhaltung RSA

Strafbestimmungen

Gemäss Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer dieser Verfügung nicht Folge leistet.